



BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

Förderrichtlinie zum „Förderprogramm Zisternen“ der Stadt Bad Nauheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat in der Sitzung vom 23. November 2023 folgende Förderrichtlinie zum „Förderprogramm Zisternen“ beschlossen:

Inhalt

1	„Förderprogramm Zisternen“	2
2	Förderung und Voraussetzungen	2
2.1	Förderberechtigung.....	2
2.1.1	Antragungsberechtigte	2
2.1.2	Ausschluss der Antragsberechtigung.....	3
2.1.3	Auszahlungsberechtigung.....	3
2.2	Fördergegenstand / Förderfähige Anlagen	3
2.3	Zuschusshöhe.....	5
3	Verfahren	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Weitere Regelungen	6
3.3	Besonderheiten im Verfahren für Unternehmen	6
3.4	Verwendungsnachweise / Einzureichende Unterlagen	7
4	Haltedauer, Mitteilungspflichten und Rückforderung	8
4.1	Haltedauer	8
4.2	Mitteilungspflichten des:der Fördermittelempfänger:in.....	8
4.3	Rückforderung der Fördermittel	8
5	Inkrafttreten	9

1 „Förderprogramm Zisternen“

Die Stadt Bad Nauheim gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie zum „Förderprogramm Zisternen“, beschlossen am 23. November 2023, Fördermittel für die Anschaffung, den Einbau und die Installation von Anlagen bzw. Behältern für das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser sowie Grauwasser – im Folgenden „Zisternen“ genannt – in ihrem Stadtgebiet.

Neben vermehrt auftretenden Starkregenereignissen, zeichnen sich auch immer extremere Hitzeereignisse und längere Trockenperioden ab. Aufgrund dieser Ereignisse ist zu befürchten, dass Wasser in den Sommermonaten zunehmend knapper werden könnte. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Ressource Wasser ist daher für ein gutes Leben in Bad Nauheim, das gleichzeitig das Wohlergehen aller Menschen zum Ziel hat, unerlässlich.

Aus diesem Grund hat es sich die Stadt Bad Nauheim zur Aufgabe gemacht, das vorliegende Förderprogramm ins Leben zu rufen und entsprechende Maßnahmen zur Niederschlagswasser- bzw. Grauwassernutzung zu fördern. Dies ist im Einklang mit der Dimension „Wassermanagement“ im Bad Nauheim Donut.

Das gesammelte Niederschlagswasser – sowie nach Aufbereitung auch das Grauwasser – eignen sich sowohl zur Gartenbewässerung, als auch mit entsprechender Ausrüstung für die Verwendung als Brauchwasser (z. B. für die WC-Spülung oder Waschmaschinennutzung). Durch die Nutzung von Zisternen kann jeder mithelfen, die wichtige und begrenzte Ressource Wasser zu schonen und den naturnahen Wasserhaushalt zu fördern. Zusätzlich kann man als Verbraucher:in die Niederschlagswassergebühr sowie die Kosten für Frischwasser reduzieren und bei Starkregenereignissen kann das Kanalisationsnetz entlastet werden.

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Nauheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Antragstellenden wird empfohlen, die entsprechenden Eigenmittel vorzuhalten.

2 Förderung und Voraussetzungen

2.1 Förderberechtigung

2.1.1 Antragsberechtigzte

Antragsberechtigt sind die im Folgenden benannten Eigentümer:innen, Mieter:innen und Pächter:innen – mit Erlaubnis des:der Eigentümer:innen – sowie Erbbauberechtigte von Wohngebäuden und gewerblichen Bauten im Stadtgebiet der Stadt Bad Nauheim.

Das können sein:

- Privatpersonen.
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), hier ist die Hausverwaltung für die WEG antragsberechtigt.
- KMU, d. h. kleine und mittlere Unternehmen (beinhaltet selbständige und freiberuflich tätige Personen, Handwerker:innen, Gewerbebetriebe) mit einem Jahresumsatz bis maximal 50 Mio. € und bis 249 Angestellte.
- Vereine, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften.

2.1.2 Ausschluss der Antragsberechtigung

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften.

Außerdem nicht antragsberechtigt sind Unternehmen¹, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits den zulässigen Höchstbetrag der jeweils geltenden De-minimis-Verordnungen² erreicht haben.³

2.1.3 Auszahlungsberechtigung

Der Förderantrag wird nur bewilligt und ausgezahlt, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung und Auszahlung keine bereits fälligen Forderungen der Stadt gegenüber dem:der Antragstellenden offenstehen.

Über das Vermögen des:der Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

2.2 Fördergegenstand / Förderfähige Anlagen

Förderfähig sind Zisternen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Die Zisterne darf nur über Niederschlagswasser sowie behandeltes Grauwasser gespeist werden.
- Das Fassungsvermögen (Volumen) der Zisterne muss mindestens 2.000 Liter betragen.

¹ Der EU-beihilfenrechtliche Unternehmensbegriff ist sehr weit. Auf die jeweilige Rechtsform kommt es hierbei nicht an. So können neben KMU etwa auch Vereine, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften dazugehören.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor und Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

³ Derzeitige Höchstbeträge, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren: 200.000 €, im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 €, des Fischerei- und Aquakultursektors 30.000 € und des Agrarsektors 20.000 €.

- Die Zisterne muss DIN 1986-100 bei der baulichen Umsetzung erfüllen.
- Die Kennzeichnungspflicht für Entnahmestellen und Rohrleitungen nach DIN 2403 muss erfüllt sein.
- Falls die Zisterne eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert werden.
- Bei der Zisterne ist eine oberirdische Entnahmestelle/Zapfstelle vorzusehen.
- Gebrauchte Zisternen müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen durch z. B. Restinhalte einer Vornutzung sein. In Bezug auf wiederverwertete Heizöltanks ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 17 Abs. 4 AwSV) einzuhalten.
- Brauchwasser, das als Abwasser dem Kanal zugeführt wird, ist mit einem Wasserzähler zu messen (Schmutzwassergebühr, siehe Entwässerungssatzung der Stadt Bad Nauheim).
- Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser dürfen keine Verbindung haben.
- Zisternen sind gemäß Anlage zum § 63 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Regel baugenehmigungsfrei zu errichten. Rechtskräftige Bebauungspläne können abweichende Regelungen treffen. Befindet sich eine Liegenschaft, für die eine Förderung beantragt werden soll, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Sanierungsgebiet der Stadt Bad Nauheim, wird eine Beratung zum Baurecht bei der Stadt Bad Nauheim (Fachbereich Stadtentwicklung) empfohlen.

Nicht förderfähig sind:

- Oberirdische Zisternen.
- Ein Zusammenschluss von mehreren Behältern/Anlagen, um in der Summe auf das Mindestvolumen von 2.000 Litern zu kommen.
- Zisternen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).
- Zisternen, die nicht im Eigentum der:des Antragstellenden sind.
- Zisternen, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie angeschafft wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.
- Zisternen, die im Kontext der erstmaligen Entwicklung/Bebauung eines Grundstücks errichtet werden.
- Eigenleistungen.

Die Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

2.3 Zuschusshöhe

Je nach Nutzung des Niederschlagswassers bzw. behandelten Grauwassers – entweder ausschließlich zur Gartenbewässerung oder zusätzlich zur Nutzung im Haus für WC-Spülung/Waschmaschinenversorgung – wird in unterschiedlicher Höhe bezuschusst. Die Zuschusshöhen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zisternenvolumen	Zuschusshöhe bei ausschließlicher Gartenbewässerung	Zuschusshöhe bei zusätzlicher Nutzung für WC/Waschmaschine
2.000 bis < 3.000 Liter	500 €	700 €
3.000 bis < 4.000 Liter	600 €	800 €
4.000 bis < 5.000 Liter	700 €	900 €
≥ 5.000 Liter	800 €	1.000 €

Insofern der/die Antragsstellende vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Zuschusshöhe um den zum Rechnungsdatum geltenden Mehrwertsteuersatz reduziert.

Pro Anschlussleitung (Misch- oder Regenwasser; Begriffsbestimmung vgl. § 2 Entwässerungssatzung der Stadt Bad Nauheim) wird eine angeschlossene Zisterne im Sinne dieser Förderrichtlinie gefördert.

3 Verfahren

3.1 Allgemeines

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens drei Monate nach Datum der letzten Rechnung zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt online über die Plattform „Civento“ unseres Kooperationspartners ekom21. Hier können alle einzureichenden Unterlagen hochgeladen werden. Zur Plattform „Civento“ bzw. das Antragsverfahren im Rahmen dieser Förderrichtlinie gelangt man über folgenden Link: www.bad-nauheim.de/zisternen

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und einzureichenden Unterlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, gelten die Anträge als abgelehnt. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben dieser Förderrichtlinie entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält der/die Antragstellende einen Bewilligungsbescheid. Nach dem Versand des Bewilligungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

3.2 Weitere Regelungen

Die Regelungen der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Nauheim (EWS) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

3.3 Besonderheiten im Verfahren für Unternehmen

Soweit es sich um Förderungen für Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden Fördermittel als sog. De-minimis-Beihilfen nach den Vorgaben der jeweils geltenden De-minimis-Verordnungen⁴ gewährt. Der Gesamtbetrag darf zum Zeitpunkt der Gewährung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren derzeit 200.000 € (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 €, des Fischerei- und Aquakultursektors 30.000 € und des Agrarsektors 20.000 €) nicht übersteigen.

Sollten die jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnungen geändert oder ersetzt werden, insbesondere die Höchstbeträge angepasst werden, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Gewährung geltenden De-minimis-Verordnungen zu berücksichtigen. In einem Zeitraum von sechs Monaten nach Änderung oder Ersetzung können auch die Bestimmungen der bisher geltenden De-minimis-Verordnungen herangezogen werden.

Folgendes Verfahren ist einzuhalten:

- Zusammen mit dem Förderantrag ist ein Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe einzureichen. Es ist das bereitgestellte Musterformular (sog. De-minimis-Eigenerklärung) zu verwenden.
- Dem Unternehmen wird gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid eine Bescheinigung über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen übermittelt (sog. De-minimis-Bescheinigung).
- Die Informations- und Dokumentationspflichten sind zu beachten; diese werden mit der De-minimis-Eigenerklärung und der De-minimis-Bescheinigung mitgeteilt.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor und Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

3.4 Verwendungsnachweise / Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen der Antragstellung müssen folgende Unterlagen eingereicht bzw. über die Plattform „Civento“ hochgeladen werden (auf Verlangen sind diese im Original vorzulegen):

- Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten sowie zu der Art, den Maßen und dem Volumen der Zisterne.
- Bei Nutzung für die WC-Spülung, Waschmaschinenversorgung, etc. die Rechnung der ausführenden Fachfirma des Hausanschlusses als Nachweis des ordnungsgemäßen Anschließens.
- Nachweis eines konzessionierten Installationsunternehmens, dass die Trennung von Trink- und Brauchwasser nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt worden ist.
- Nachweis, dass keine Verpflichtung besteht, eine Zisterne einzubauen (z. B. Auszug aus der Baugenehmigung, Entwässerungsgenehmigung).
- Abnahmebestätigung durch die Stadt.
- Falls weitere Genehmigungspflichten bestehen, die erteilten Genehmigungen (z. B. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer).
- Lageplan des Grundstücks mit eingezeichnetem Zisternenstandort.
- Für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts: Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (das Musterformular „De-minimis-Eigenerklärung“ ist hierfür zu verwenden).
- Für Wohnungseigentümergeinschaften: Beschlussfassung der WEG zur Anschaffung einer Zisterne und der Nachweis der Bestellung des:der Antragstellenden als Hausverwaltung.
- Für Mieter:innen und Pächter:innen: Einverständniserklärung des:der Eigentümer:innen (das Musterformular „Einverständniserklärung Eigentümer:innen“ ist hierfür zu verwenden).
- Falls der Fördergegenstand an einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.
- Gebrauchte Zisternen müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen durch z. B. Restinhalte einer Vornutzung sein. In Bezug auf wiederverwertete Heizöltanks ist die Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (§ 17 Absatz 4 AwSV) nachzuweisen.

4 Haltedauer, Mitteilungspflichten und Rückforderung

4.1 Haltedauer

Im Falle einer bewilligten Förderung verpflichtet sich der:die Fördermittel-empfänger:in gegenüber der Stadt Bad Nauheim den Fördergegenstand über eine Haltedauer von 10 Jahren im Stadtgebiet der Stadt Bad Nauheim zu nutzen und zu unterhalten. Die Haltedauer beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrages.

Sämtliche Unterlagen/Verwendungsnachweise im Rahmen der Antragstellung und Förderung sind für 10 Jahre nach Zugang des Bescheids im Original aufzubewahren.

4.2 Mitteilungspflichten des:der Fördermittelempfänger:in

Der Ausbau bzw. die Außerbetriebnahme/Stilllegung einer geförderten Zisterne ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

Der:Die Fördermittelempfänger:in ist dazu verpflichtet, der Stadt Nutzungsänderungen geförderter Zisternen – insbesondere einen vorzeitigen Ausbau bzw. eine vorzeitige Außerbetriebnahme/Stilllegung – im Sinne dieser Regelung schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen.

Im Falle von Vermietung, Verkauf oder insofern die geförderte Zisterne nicht mehr dem Ziel dieser Richtlinie entsprechend verwendet wird, ist der:die Fördermittel-empfänger:in dazu verpflichtet, dies der Stadt mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Die Stadt Bad Nauheim oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, Kontrollen bezüglich der Funktionsfähigkeit und Nutzung durchzuführen.

4.3 Rückforderung der Fördermittel

Die Bewilligung des Zuschusses kann u. a. im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die Auflagen widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits erbrachte Leistungen sind dann zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Es gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch Dritte oder eine Mehrfachförderung der Stadt Bad Nauheim ist ausgeschlossen. Dies hat die Rückforderung der bezahlten Fördersumme zur Folge.

Ein Bewilligungsbescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn:

- der Bewilligungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- der Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist.
- Im Übrigen gilt § 48 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz.

5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Nauheim, den 12. Dezember 2023

gez. Klaus Kreß
Bürgermeister